RECHTSGRUNDLAGEN
===============

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253)
2. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 24.11.1982 (GV. NW S. 753)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch 3. Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
4. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803) SGV. NW 232 sowie vom 21.06.1988 (GV NW 1988 S. 319)
5. Die Darstellung der Planung entspricht der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
6. Die Darstellung des Bestandes entspricht der Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7021).

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.01.1989

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 "Derschlag - Bahnhof" werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Derschlag - Bahnhof", 1. Änderung aufgehoben.

A - Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gliederung der Baugebiete nach Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung

1.1.1 In dem mit GE [0] gekennzeichneten Gewerbegebiet sind alle Anlagen, die im Anhang zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) aufgeführt sind sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emmissionsgrad nicht zulässig.

1.1.2 In dem mit GE [1] gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Anlagen der Ziffer 1 bis 157 des Anhangs zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (MBl NW 1982 S. 1376) sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emmissionsgrad nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Anlagen zur Herstellung von PVC-Tapeten zulässig mit einer max. Kapazität von 1.395 qm je Stunde (Nennflächenbeschichtung), sofern durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und Gefahren für die Nachbarschaft zu befürchten sind.

1.1.3 In dem mit GE [2] gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Anlagen der Ziffer 1 bis 157 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (MBl NW s. 1376) sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emmissionsgrad nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Tiefdruckanlagen zur Herstellung von PVC-Tapeten zulässig, sofern durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und Gefahren für die Nachbarschaft zu befürchten sind.

1.1.4 In dem mit GE [3] gekennzeichneten Gewerbegebiet sind alle Anlagen, die im Anhang zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (BBl. NW 1982, S. 1376) aufgeführt sind sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Immissionsgrad nicht zulässig.

1.2 Beschränkungen von allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) Baunutzungsverordnung

1.2.1 Zulässigkeit von Einzelhandel in Gewerbegebieten:

In den in der Planzeichnung festgesetzen Gewerbegebieten GE [0] - GE [2] sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel in Großhandelsbetrieben nicht zulässig. Zugelassen sind Gärtenereibetriebe mit branchenüblicher Verkaufstätigkeit.

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebiet GE [3] wird die Zulässigkeit von Einzelhandel auf den Handel der bäuerlichen Betriebs- und Absatzgenossenschaft sowie den Handel mit Baustoffen und Brennstoffen beschränkt.

1.2.2 Zulässigkeit von Einzelhandel in Mischgebieten

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebiet MI [1] sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel nicht zulässig.

1.2.3 Zulässigkeit von Einzelhandel in Allgemeinen Wohngebieten

In den in der Planzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA sind Läden nicht zulässig.

2. Höhenlage und Geschoßzahl

Die in der Planzeichnung festgesetzte Geschoßzahl ist auf den Erdgeschoßfußboden des jeweils zu errichtenden Gebäudes zu beziehen. Der Erdgeschoßfußboden kann im Mittel bis zu 0,45 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßzahl bezieht sich auf den Hauptbaukörper. Untergeordnete bauliche Anlagen können eingeschossig errichtet werden.

Als natürliche Geländeoberkante gilt die Schnittlinie der natürlichen Geländeoberfläche mit der bergseitigen Fassade eines Gebäudes.

3. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (3) BauNVO

3.1. Für die Mischgebiete MI und die Allgemeinen Wohngebiete WA wird die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (3) BauNVO wie folgt als Höchstgrenze und Mindestgrenze festgesetzt:

Zulässige Zahl der Vollgeschosse	Höchstgrenze Oberkante Traufe	Mindestgrenze Oberkante Traufe
II	7,00	5,00
III	10,00	7,50

Die zulässige Gebäudehöhe ist auf die jeweils angrenzende Verkehrsfläche zu beziehen.

Als Oberkante Traufe gilt der Schnittpunkt der senkrechten aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

Dies gilt nicht für Schornsteine und untergeordnete Dachaufbauten.

3.2. Für die in der Planzeichnung festgestzten Gewerbegebiete GE [0] - GE [3] wird die Höhe baulicher Anlagen im Mittel bei einer zulässigen Zahl von

II Geschossen auf höchstens 8,50 m,
III " auf höchstens 12,00 m

bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche, begrenzt.
Dies gilt nicht für Schornsteine und untergeordnete Dachaufbauten.

4. Bauweise

Für die in der Planzeichnung mit "a" bezeichneten Bauweisen gilt: Zulässig sind Gebäude, die als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einem seitlichen Grenzabstand errichtet werden und eine Straßenfrontlänge von 25 m nicht überschreiten.

5. Garagen und überdachte Stellplätze

Vor Garagen muß auf eigenem Grundstück ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe freigehalten werden. In den Abstandsflächen eines Gebäudes sind Garagen auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Zur Straße hin angeordnete Kellergaragen sind zulässig, wenn ihre Fußbodenoberkante über dem Niveau der Straße (Bürgersteig) liegt.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen und überdachte Stellplätze nur ausnahmsweise zulässig.

6. Nebenanlagen

6.1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.

6.2. Gemäß § 23 (5) Baunutzungsverordnung müssen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden sollen, von der Uferlinie der Agger einen Mindestabstand von 8 m einhalten. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

7. Festsetzungen über Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in 1 m Höhe sind in den Baugebieten zu erhalten, soweit diese nicht überbaut werden. Im übrigen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Gummersbach.

7.2 Bei der Errichtung ebenerdiger Stellplatzanlagen ist auf diesen für je 5 Stellplätze mind. 1 hochstämmiger standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm anzupflanzen und zu erhalten.

7.3 Jeder anzupflanzende Einzelbaum muß ein offenes Pflanzbeet von mindestens 4 qm erhalten.

7.4 Stützmauern und Wandflächen von Produktions- und Lagerhallen mit Ausnahme vor Tor-, Tür- und Fensteröffnungen sind zu begrünen. Dabei ist je 10,00 m Wandlänge mindestens ein Pflanzbeet in einer Größe von mindestens 1 qm auszulegen und mit nachfolgend aufgeführten Kletterern, Rankern und Schlingern zu bepflanzen. Je nach Pflanzenauswahl sind die erforderlichen Kletterhilfen vorzusehen.

Aristolochia durior	(Pfeifenwinde)
Clematis montan "Rubens"	(Waldrebe)
Hedera helix	(Efeu)
Hydraugea pertiolaris	(Kletter-Hortensie)
Lonicera tellmanniana	(Geißblatt)
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	(Wilder Wein)
Polygonum aubertii	(Schlingenknöterich)
Wisteria sinensis	(Blauregen)

7.5 Die Vorgartenfläche darf nur bis zu 1/2 befestigt werden und ist gärtnerisch zu gestalten, wenn der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze mehr als 5,0 m beträgt.

7.6 Die entlang des Flußlaufes der Agger festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist mit standortgerechten Gehölzen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Liste zu bepflanzen bzw. zu ergänzen:

Alnus Glutinose	(Roterle)
Fraxinus Excelsior	(Esche)
Quercus Robur	(Stieleiche)
Salix	(Weide)
Corylus Avellana	(Hasel)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Euonymus Europaeus	(Pfaffenhütchen)
Pninus Padus	(Traubenkirsche)
Viburnum Opulus	(Wasserschneeball)

B - Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen für die als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzten Baugebieten

1. Dachformen

1.1 Die Hauptdächer von Gebäuden sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen auf beiden Seiten gleiche Traufhöhen aufweisen.

Hiervon abweichend können Mansarddächer, Walmdächer, Krüppelwalme und Zwerchgiebel auf den Grundstücken zugelassen werden, auf denen diese Dachformen bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorhanden waren.

1.2 Nebenanlagen und Garagen dürfen keine Flachdächer erhalten, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. In der seitlichen Abstandsfläche sind sie auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Unmittelbar aneinander errichtete Nebenanlagen und Garagen sind einheitlich zu gestalten.

2. Dachüberstände

Bei geneigten Dächern dürfen die Traufenüberstände max. 0.50 m und die Ortgangüberstände max. 0.30 m betragen.

3. Dachaufbauten, Dachausschnitte und Dachflächenfenster

Für die, von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Dachflächen gilt:

Zwerchgiebel und Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 38 Grad und nur bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig. Jeder einzelne Dachaufbau darf nicht länger als 1/5 der Trauflänge sein. Dachaufbauten sind nur mit Satteldach zugelassen.

Von der seitlichen Begrenzung des Hauptdaches ist ein Abstand von mind. 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Die lichte Höhe der Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten, Vorderkante Dachaufbau/Dachhaut des Hauptdaches und Unterkante Traufe des Dachaufbaues, nicht überschreiten. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind so auszubilden, daß ihr oberer Abschluß mind. 1,50 m - senkrecht gemessen - unterhalb des Fristes des Hauptdaches einbindet. Nicht zulässig sind Dachausschnitte und liegende Dachfenster (Dachflächenfenster).

Für die übrigen Dachflächen gilt:

Zwerchgiebel und Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 38 Grad und nur bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig. Von der seitlichen Begrenzung des Hauptdaches ist ein Abstand von mind. 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Nicht zulässig sind Dachausschnitte.

4. Kniestöcke

Konstruktive Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0.50 m zulässig.

5. Dachdeckungen

Geneigte Dacher dürfen nur in rotbraunen oder dunkelbraunen bis schieferfarbenen Materialien hergestellt werden. Nicht zulässig sind Dachdeckungen aus Bitumen und Kunststoff bei einer Dachneigung von mehr als 15 %.

6. Fassadengestaltung

6.1 Gebäude mit einer Frontlänge von mehr als 15,00 m müssen eine deutliche Fassadengliederung durch eine unterschiedliche Gestaltung der Fassadenoberfläche oder ihrer Öffnungen aufweisen.

Die Wandflächen der Fassaden können in allen Materialien mit nichtspiegelnder Oberfläche erstellt werden. Unzulässig sind jedoch Verkleidungen aus Keramik, Metallen, Kunststoffen und Bitumen.

Sichtbare Brandwände sind im Material und in der Farbgebung auf die angrenzenden Fassaden abzustimmen.

6.2 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Fläche einzuhalten, die dem statischen Konstruktionssystem entspricht. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.

7. Abstandsflächen

In den in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten MI und MI [1] sowie in den allgemeinen Wohngebieten WA können die Abstandsflächen bis zu 1/3 verringert werden (§ 6 (5) BauO NW).
Zwischen Baudenkmälern sowie zwischen Baudenkmälern und anderen baulichen Anlagen gelten die vorhandenen Abstandsflächen als Mindestmaße, wenn das Baudenkmal oder die benachbarte Anlage wieder aufgebaut oder neu errichtet wird.

8. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Außerhalb von Gebäuden sind Müllgefäße so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

9. Einfriedungen und Vorgärten

9.1 Als Einfriedung sind nur Mauern, Hecken und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig. Holzeinfriedungen sind mit senkrecht stehenden Latten mit Zwischenräumen herzustellen.

9.2 Die Höhe der Einfriedungen darf innerhalb der notwendigen Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen bis zu 0,80 m und im übrigen bis zu 2,0 m betragen. In den Vorgärten entlang der Straßen und befahrbaren Wege sind Einfriedungen so zu gestalten, daß sie oberhalb einer Höhe von 0,80 m ausreichende Sichtverhältnisse an Grundstückszufahrten gestatten.

9.3 Lagerplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Forderungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen mit einer mind. 1,80 m hohen Einfriedung abzugrenzen.

9.4 Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind, unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Forderungen, bis auf den Zufahrtsbereich, zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur Nachbargrenze mit einem mindestens 1,5 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen.

10. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen, Werbeschriften sind waagerecht anzuordnen und dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überdecken. Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Fahnenmasten sind unzulässig.

11. Antennenanlagen

Außerhalb von Gebäuden sind Parabolspiegel so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

Planzeichenerklärung
====================

Art der baulichen Nutzung
- Allgemeine Wohngebiete — WA
- Mischgebiete — MI 1
- Gewerbegebiete — GE 0
- Zonierungs-Nr. der Misch- bzw. Gewerbegebiete lt. Textteil z. B.

Maß der baulichen Nutzung
- Geschoßflächenzahl (GFZ) — z. B. (1,2)
- Grundflächenzahl — z. B. 0,6
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstgrenze — z. B. II
  - als Mindest- und Höchstgrenze — z. B. II-III
  - zwingend — (II)

Bauweise, Baugrenzen
- offene Bauweise — o
- abweichende Bauweise (s. Textteil) — a
- Baugrenze

Gestaltung der baulichen Anlagen
- Satteldach — SD
- Dachneigung — z. B. 38-45°

Nutzungsschablone

Allgemeine Wohngebiete (WA)	Geschoßzahl z. B. (II)
—	abweich. Bauweise a
Grundflächenzahl GRZ z. B. 0,6	Geschoßflächenz. GFZ z. B. (1,2)
Dachform SD	Dachneigung z. B. 38-45°

Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Bahnanlagen

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- öffentliche Parkplätze — P

Hauptabwasserleitungen
- Abwasserleitung — A

Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Private Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage; Dauerkleingärten

Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiete — Ü; Regenüberlaufbauwerke — RÜB

Planung, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher sowie Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (s. Textteil)
- anzupflanzende Einzelbäume
- zu erhaltende Einzelbäume

Sonstige Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- Zweckbestimmung: Stellplätze — St
- Mit Leitungsrechten (lr) zu belastende Flächen zugunsten: Stadt — lr.A.St / St

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Baudenkmal — D
- Gasleitungen (Hochdruckleitung) DN 100 — G
- Siefen — Bachverrohrung
- Mit Leitungsrechten (lr) zu belastende Flächen zugunsten: — lr.G.GA.
- Gasgesellschaft Aggertal — GA
- Aggerverband — Bachverrohrung
- Hilfslinien
- Konstruktions- und Maßlinien — 5,00
- parallele Geraden

Darstellung des Bestandes
- Wohngebäude — 4
- Wirtschafts- und Industriegebäude — ×

Grenzen
- Flurgrenze
- Flur Nr. — z. B. 29
- Flurstücksgrenze
- Parzellen-Nr. — z. B. 1790/67
- Grenze der Flurbereinigung

Bereich, um den der Geltungsbereich verkleinert wurde (gemäß Ratsbeschluß vom 28.11.1990)

Entwurf

Stadt Gummersbach
Planungsamt

Gummersbach, den 19.12.1986

gez. Ossenbrink
(StBauDir.)

Stadt Gummersbach
Baudezernent

Gummersbach, den 23.09.1988

gez. Bruse
(Beigeordneter)

VERFAHREN

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Rates vom 17.12.1986 gemäß § 2 (1) und (6) BBauG aufgestellt worden. Der Rat hat am 21.09.1988 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den 23.09.1988

(Siegel)

gez. Sülzer (Bürgermeister) — gez. Häring (Stadtverordneter)

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.10.1988 bis 11.11.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 15.11.1988

gez. Dr. Kochheim
(Stadtdirektor)

Beschluß über Anregungen und Bedenken

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.01.1989 über die Anregungen und Bedenken beschlossen.
In seiner Sitzung am 28.11.1990 hat der Rat erneut über die Anregungen und Bedenken der Deutschen Bundesbahn beschlossen.
Dies hat zu einer Verkleinerung des Geltungsbereiches und einer erneuten Offenlage geführt.

Gummersbach, den 29.11.1990

Bürgermeister — Stadtverordneter

Erneute Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß §3 Abs.2 in Verbindung mit §3 Abs.3 BauGB in der Zeit vom 15.01.1991 bis 15.02.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Gemäß §3 Abs. 3 BauGB konnten nur Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Gummersbach, den 18.02.1991

i. V.
Beig. u. Stadtkämmerer

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken geänderten bzw. ergänzten Bebauungsplan am 19.06.1991 gemäß §4 Gemeindeordnung, §10 BauGB und §81 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den 20.06.1991

Bürgermeister — Stadtverordneter

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wurde mir gemäß §11 BauGB am 23.08.1991 angezeigt.
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 14. Nov. 1991
Az.: 35.2.12-6111-90.91
Köln, den 14. Nov. 1991
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag :

Bekanntmachung

Dieser Bebauungsplan ist mit der am 2.12.1991 angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß §12 BauGB am 21.12.1991 in Kraft getreten.

Gummersbach, den 23.12.1991

(Siegel)

Stadtdirektor

Planunterlage

Die vorliegende Plangrundlage ist z. T. eine ~~Vergrößerung~~ Hochzeichnung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1969 im Maßstab 1:500 ...durch ~~Uraufnahme~~ - vereinfachte Teil Neuvermessung.

Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z. B. Gebäude). ~~Die vorliegende Plangrundlage wurde neu kartiert nach einwandfreier Fortf.-Vermess. (Nr. 55 FA II) und Verm. Pkt. Anw.~~ Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand in Verbindung mit dem derzeitigen Verfahrensstand der Flurbereinigung Eckenhagen.

Gummersbach, den 30.09.1987

(Siegel)

gez. Dipl.-Ing. W. de Jong
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Katasternachweis

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Gummersbach, den 30.09.1987

(Siegel)

gez. Dipl.-Ing. W. de Jong
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gummersbach, den 5.10.1988

(Siegel)

gez. Dipl.-Ing. W. de Jong
Öffentl. best. Verm.-Ing.

1. Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses/~~Beitrittsbeschlusses vom .... und der .... vereinfachten Änderung~~ vom 19.06.1991 überein.

Gummersbach, den 09.08.1991

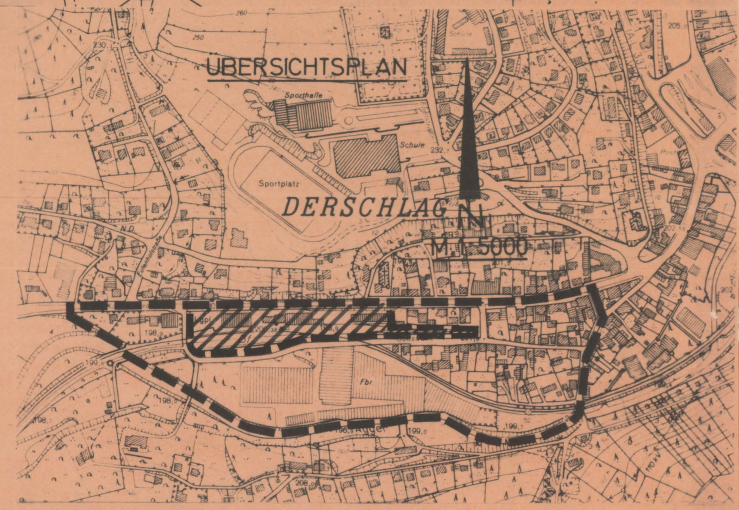

STADT GUMMERSBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 43 "DERSCHLAG – BAHNHOF"; 1. ÄNDERUNG